

**I. Nachtrag  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Hattersheim am Main  
vom 22. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgenden I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

**§ 1**

§ 22 (Grundstücksanschlusskosten) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen wird von der Stadt getragen. Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die Anschlussleitungen.

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 können von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## **§ 2**

§ 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,40 EUR

§ 26 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,40 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l.

## **§ 3**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hattersheim am Main,  
Der Magistrat

Klaus Schindling  
Bürgermeister